

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet durch Zustellung

Dr. Thomas Hahn
Geschäftsführer

Az: B 04-01/VII-17

In den Schiedsgerichtsverfahren
des Herrn [...], [...], [...]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

FDP Kreisverband [...], [...], [...], vertreten durch den Kreisvorstand, dieser vertreten durch die Kreisvorsitzende [...]

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei (FDP) durch die Präsidentin Dyckmans, den Vizepräsidenten Dr. Frehse und die weiteren Beisitzer Nüsch, Dr. Groh und Seipel gemäß § 22 Abs. 6 und Abs. 7 der Schiedsgerichtsordnung ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren am 14. Juli 2017 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts der FDP [...] vom 13. März 2017 wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich mit seinem am 22. Dezember 2016 beim Landesschiedsgericht [...] (LSchG) eingegangenen Schreiben gegen die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesvertreterversammlung des FDP-Kreisverbandes [...] am 26. November 2016 und erstrebt eine Wiederholung der

Wahlen; außerdem ficht er die Wahl des Landratskandidaten der FDP [...] am 26. November 2016 an. Darüber hinaus erstrebt er die Prüfung, ob ein Verstoß gegen die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der FDP vorliegt. Hintergrund der Anfechtung der Delegiertenwahlen ist im Wesentlichen die Frage der ordnungsgemäßen, d.h. rechtzeitigen, Einladung zur Mitgliederversammlung am 26. November 2016.

Noch während des laufenden Verfahrens vor dem LSchG hat sich der Antragsgegner entschlossen, die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zu wiederholen. Hierzu hat er zu einer erneuten Mitgliederversammlung eingeladen.

Mit Beschluss vom 13. März 2017 hat das LSchG die Anträge des Antragstellers abgelehnt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, für die Anfechtung der Delegierten- und Ersatzdelegiertenwahlen am 26. November 2016 sei das Rechtsschutzinteresse entfallen nachdem der Antragsgegner zu einer Wiederholungswahl eingeladen und damit dem Begehren des Antragstellers entsprochen habe. Was die Wahl des Landratskandidaten am 26. November 2016 betreffe, so liege kein durchgreifender Wahlanfechtungsgrund vor. Soweit der Antragsteller die Feststellung von Verstößen gegen das Bundesdatenschutzgesetz begehre, sei der Antrag mangels Befugnis zu solch einer Feststellung durch das LSchG bereits unzulässig. Schließlich weist das LSchG noch darauf hin, dass die Übermittlung der personenbezogenen Mitgliederdaten des Kreisverbandes an einen externen Dienstleister zur Versendung der Einladungen nicht zu beanstanden sei.

Gegen den am 15. März 2017 zugestellten Beschluss des LSchG richtet sich die mit Schreiben vom 12. April 2017 am 13. April 2017 eingelegte Beschwerde des Antragstellers, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Zur Begründung trägt er nunmehr vor, die Wahl der Delegierten zur Landesvertreterversammlung habe auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17. März 2017 stattgefunden, zu der mit verkürzter Ladungsfrist eingeladen worden sei und an deren Teilnahme er aufgrund der Kurzfristigkeit gehindert gewesen sei. Im Übrigen ficht er die Aufstellung der Landesliste der FDP [...] zur Bundestagswahl 2017 an mit der Begründung, dass die falschen Delegierten teilgenommen hätten. Diesen letzten Teil der Beschwerde hat das Bundesschiedsgericht unter dem Aktenzeichen B 06 -00/VII-17 mit Beschluss an das sachlich zuständige LSchG [...] verwiesen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie den sonstigen Akteninhalt verwiesen.

II.

Das Bundesschiedsgericht entscheidet gem. § 22 Abs. 6 und Abs. 7 SchGO.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Das LSchG [...] hat die Anträge zu Recht abgelehnt. Zur Begründung wird auf die ausführlichen und zutreffenden Gründe im Beschluss des LSchG verwiesen, denen sich das Bundesschiedsgericht vollinhaltlich anschließt.

In seiner Beschwerdeschrift setzt sich der Antragsteller mit dem Beschluss des LSchG nicht auseinander. Vielmehr wendet er sich nunmehr gegen die Wahl der Delegierten

in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17. März 2017. Diese ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, so dass es auf die Frage der verkürzten Ladungsfrist, mit der zu dieser Mitgliederversammlung vom 17. März 2017 eingeladen wurde, nicht ankommt. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Delegiertenwahl in der Mitgliederversammlung vom 26. November 2016 und das Begehren des Antragstellers auf Wiederholung der Wahl. Da der Antragsgegner den Antragsteller insoweit klaglos gestellt hat, ist die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 SchGO.

Dyckmans

Dr. Frehse

Nüsch

Dr. Groh

Seipel